

# **Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Taucha**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 2 Fraktionen

## **II. Rechte und Pflichten der Stadträte**

- § 3 Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 Informations- und Anfragerecht
- § 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

## **III. Geschäftsführung des Stadtrates**

### **1. Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates**

- § 6 Einberufung der Sitzung
- § 7 Aufstellung der Tagesordnung
- § 8 Beratungsunterlagen
- § 9 Ortsübliche Bekanntgabe

### **2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates**

- § 10 Teilnahmepflicht
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Vorsitz im Stadtrat
- § 13 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 14 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 15 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
- § 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 17 Redeordnung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 20 Sachanträge
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters
- § 25 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 26 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

### **3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### **IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- § 29 Beschließende Ausschüsse
- § 30 Beratende Ausschüsse

#### **V. Geschäftsordnung des Ältestenrates**

- § 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

#### **VI. Geschäftsordnung von Beiräten**

- § 32 Geschäftsführung

#### **VII. Verfahren bei Mitwirkung der Bürgerschaft**

- § 33 Einwohnerversammlung
- § 34 Einwohnerantrag
- § 35 Bürgerentscheid
- § 36 Bürgerbegehren

#### **VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 37 Schlussbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

### **§ 2 Fraktionen**

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Ist für die Ausübung dieses Rechts ein Quorum vorgesehen, muss die Fraktion dieses erfüllen. Ist für die Wahrnehmung des Rechts ein Quorum mit entsprechender Anzahl von Unterschriften erforderlich, das die Fraktion aufgrund ihrer Mitgliederzahl erfüllt, genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden. Ist die Mitgliederzahl der Fraktion für die Erfüllung des Quorums nicht ausreichend, sind neben der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden weitere Unterschriften von Mitgliedern des Stadtrates erforderlich, die nicht Mitglieder dieser Fraktion sind. Wenn Fraktionen das Recht gemeinsam wahrnehmen wollen und zusammen das erforderliche Quorum erfüllen, sind die Unterschriften der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ausreichend.

(4) Den Fraktionen können Mittel aus dem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt werden.

## **II. Rechte und Pflichten der Stadträte**

### **§ 3 Rechtsstellung der Stadträte**

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Stadträte, ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Bestellte nach § 17 Abs.1 Satz 2 SächsGemO haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres bestimmt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung). Soweit die Aufwandsentschädigung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.

## § 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Eine Kopie der schriftlichen Antwort erhält jede Fraktion zur Kenntnis. Später eingereichte Anfragen beantwortet der Bürgermeister in der nächsten Sitzung.

(4) Mündliche Anfragen können am Ende der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(5) Der Bürgermeister verweist Fragen zu Gegenständen, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, in die nichtöffentliche Sitzung.

(6) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

(7) Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn:

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

## **§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die bekanntgegeben worden sind.

### **III. Geschäftsführung des Stadtrates**

#### **1. Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates**

### **§ 6 Einberufung der Sitzung**

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.